

FRIEDHOFSORDNUNG

1. Der Besuch des Friedhofs ist auf die Tageszeit beschränkt.
2. Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Für die Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
5. Alle Grabstätten müssen inklusive der Randstreifen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
6. Die Gießkannen sind nach Gebrauch an den für sie vorgesehenen Platz zurückzustellen.
7. Friedhofsabfälle aller Art sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

Verboten ist

1. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren, soweit nicht eine behördliche Genehmigung vorliegt;
insbesondere Fahrräder dürfen nur geschoben bzw. als Hilfsmittel zum Transport von notwendigen Utensilien benutzt werden;
3. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege;
4. das Rauchen, Lärmen und jegliches ungebührliche Verhalten;
5. das Anbieten von Waren aller Art sowie gewerblichen Diensten und die Verteilung von Druckschriften;
6. das Beschädigen und Beschreiben der Grabsteine und Grabkreuze;
7. das Betreten der Grabstätten sowie das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde vor, auf ordnungs- und polizeirechtliche Maßnahmen zurückzugreifen.

